



A 46211 / 09

Auflagen zur Bewilligung des Kastenstandes mit Korbtüre (K4600) für Sauen

1. Werden die Galtstände als **Fressliegeboxen** oder **Kastenstände** während der Deckzeit verwendet, so müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Die Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen fixiert werden (Art. 48 Abs. 4 TSchV).
 - Die Mindestabmessungen (lichte Weiten) der Kastenstände müssen 65 cm x 190 cm betragen. Höchstens ein Drittel der Stände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert werden (Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 4 TSchV). Dabei gilt die Regelung, dass das Längenmass bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) vom tiefsten Punkt des Troges und bei nicht hochgestelltem Trog ab Hinterkante Trog gemessen werden muss.
2. Bei der Verwendung der Galtstände als **Fressliegeboxen** muss der Gang hinter den Fressliegeboxen mindestens 180 cm breit sein (Anhang 1 Tabelle 3 Zeile 22 TSchV).
3. Bei der Verwendung der Galtstände als **Fressstände** müssen Mindestabmessungen (lichte Weiten) von 45 cm x 160 cm (gemessen ab Hinterkante Trog) eingehalten werden (Anhang 1 Tabelle 3 Zeile 23 TSchV).

Ersetzt die Auflagen vom Februar 2001